

## Vertrauen in Selbstbestimmung

Mit dieser Fachinformation wollen wir, «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung, Ihnen einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Fragestellungen der vorausschauenden Dispositionen und Möglichkeiten geben (rechtliche Vorsorge / Dokumentenvorsorge). Im Vordergrund steht dabei immer unsere Überzeugung: «Die Hoheit über Ihre Entscheidungen und Ihr Vermögen muss immer auf der von Ihnen frühzeitig bestimmten Seite liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen». So bleibt die Selbstbestimmung auch in schwierigen Zeiten gewahrt.

In dieser Ausgabe befassen wir uns mit folgenden Themen: Nur wenige haben bis dato einen Vorsorgeauftrag (VA) erstellt / VA ja, jedoch bitte richtig erstellen / Flankierende, weitergehende Dokumente / Regelung und Verwaltung «digitales Erbe» zu Lebzeiten.

### Über 6 Jahre Behörde KESB

Das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz mit der Behörde KESB wurde vor über 6 Jahren in Kraft gesetzt. Gleichzeitig entstanden die Rechtsinstitute Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag. Die Patientenverfügung ist eine Spezialvollmacht ausschliesslich für medizinische Belange / Bestimmungen. Beim Vorsorgeauftrag handelt es sich um ein vorbereitendes und höchstpersönliches Dokument, auf den Zeitpunkt einer möglichen Urteilsunfähigkeit hin. Aufgrund eigener Erfahrungen und langjähriger Beratungspraxis ist für uns die Tatsache erschreckend, dass sich bis heute auch nur wenige Unternehmer mit der Thematik vertieft auseinandergesetzt haben. Ausserdem stellen wir fest, dass es auch mit der korrekten und wirksamen Umsetzung nicht zum Besten bestellt ist. Bei über 80 Fachreferaten zur Thematik, die von uns bis dato gehalten wurden, zeichnete sich immer wieder dasselbe Bild ab:

- knapp 40% der Teilnehmenden haben erbrechtliche Bestimmungen umgesetzt
- lediglich ca. ¼ haben eine Patientenverfügung erstellt
- nur Einzelstetle (unter 5%) haben einen Vorsorgeauftrag verfasst - **wurde dieser auch korrekt erstellt?**

Als Unternehmer vertreten wir folgende Überzeugung:

«Die Hoheit über die Entscheidung und das Vermögen, muss immer auf der Seite der Unternehmerfamilie, respektive der selbstbestimmten Vertrauensperson liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen – staatliche Eingriffe verhindern».

### Vorsorgeauftrag nicht gleich Vorsorgeauftrag

In der Zwischenzeit gibt es z.B. im Internet, von Banken, Konsumentenorganisationen etc. viele Informationen und auch

Vorlagen zum Vorsorgeauftrag. Oftmals handelt es sich dabei um reine Standardvorlagen, die in keiner Art und Weise auf die individuelle Situation und Bedürfnisse der Personen eingehen. Speziell auch für Unternehmer sind solche «Beruhigungs-Vorsorgeaufträge» in der Regel nicht mit der notwendigen Wirksamkeit ausgestattet und wiegen den Ersteller somit in falscher Sicherheit. Die gesetzlichen Formvorschriften für die Erstellung eines Vorsorgeauftrages sehen zwei Möglichkeiten vor: Eigenhändig, handschriftlich von A – Z oder die öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson. Im Volksmund wird dann von einem gültigen Vorsorgeauftrag gesprochen. Die Krux liegt darin, dass ein Vorsorgeauftrag wohl gültig sein kann, dies jedoch noch nichts über seine Wirksamkeit aussagt. So zum Beispiel, wenn der Vorsorgeauftrag bezüglich der eigenen Aktien, Anteile, Beteiligungen etc. nicht klar und unmissverständlich formuliert wurde. Das heisst, dass der Vorsorgeauftrag nach Formerfordernissen wohl Gültigkeit hat, jedoch die Wirksamkeit für die beschriebenen Bereiche fehlt. In einem solchen Fall nimmt ein Beistand der KESB an der nächsten Generalversammlung der Familien-AG teil (mit Stimmrecht). Vor dieser unangenehmen Überraschung gilt es sich mittels eines wirksamen Vorsorgeauftrages zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, der individuellen Situation und der Bedürfnisse der Menschen und Unternehmer besser Rechnung zu tragen, ist die Beratung durch eine ausgewiesene Fachperson notwendig. Zusätzlich zur Thematik eigene Aktien, Anteile, Beteiligungen gibt es noch weitergehende Bereiche, die in einem Vorsorgeauftrag zu regeln sind, damit dieser auch die gewünschte Wirksamkeit entfaltet.

### Flankierende, weitergehende Dokumente

Der Vorsorgeauftrag deckt, wie erwähnt, den Bereich der Urteilsunfähigkeit (ärztlich festgestellt) ab. Danach folgt die sogenannte Validierung / Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages durch die Behörde KESB (Prüfung der Formerfordernisse sowie der Wirksamkeit). Weitergehend folgt die Ausstellung der Ernennungsurkunde zur vorsorgebeauftragten Person. Diese Urkunde ist das Legitimationsmittel, damit die selbstbestimmte Vertrauensperson handeln kann. Zusätzlich zum Vorsorgeauftrag sind folgende Dokumente / Funktionen / organisatorischen Entscheide wichtig:

- Stufe Handelsregister: Wieviele Personen sind eingetragen? Wer hat welche Funktion mit welcher Zeichnungsberechtigung?
- Stufe Bank: Auf welchen Namen lauten die Konten? Wer hat welche Art von Vollmacht (einzeln, kollektiv)?
- Stufe Versicherung: Begünstigungsregelungen
- Stufe Firma: Notfallplanung

# Vertrauen in Selbstbestimmung

- Stufe weitergehende Dritte: Generalvollmacht, Vollmacht für die Verwaltung digitaler Daten
- Stufe Partnerschaft: Partnerschafts- / Konkubinatsvertrag, Ehevertrag
- Stufe Medizin: Patientenverfügung
- Stufe Urteilsunfähigkeit: Vorsorgeauftrag
- Stufe Todesfall: Testament, Erbvertrag, weitergehende erbrechtliche Regelungen (inklusive Bestimmungen über digitales Erbe), Anordnungen für den Todesfall, Bestattungsverfügung
- Stufe Dokumente: gesammelte, geschützte und sichere Aufbewahrung sämtlicher Originaldokumente, Notfallkarte

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass der Vorsorgeauftrag ein wichtiges, jedoch nicht das einzige, zu erstellende Dokument ist. Auch die organisatorischen Massnahmen sind rechtzeitig zu regeln. Damit im Notfall die einzelnen Dokumente und Bestimmungen ihre volle Wirkung entfalten, müssen diese lückenlos aufeinander abgestimmt sein.

## Regelung und Verwaltung «digitales Erbe» zu Lebzeiten

Heutzutage registriert man sich auf Instagram, Facebook, e-banking und vielen weiteren Internetseiten. Was passiert mit all diesen Daten bei einer Urteilsunfähigkeit oder nach dem Tod? Es gilt also nicht nur über das materielle sondern auch über das virtuelle Erbe zu bestimmen. Dazu gehört auch eine sichere Verwaltung der unzähligen Passwörter, Logins und weiterer sensibler Zugangsdaten. Durch eine Vollmacht für die Verwaltung der digitalen Daten wird die Arbeit der Vertrauenspersonen / Hinterbliebenen enorm erleichtert. Diese Vollmacht beinhaltet unter anderem auch eine Liste oder einen Speicherstick, der sämtliche Zugangsdaten etc. aufzeigt.

## Digitale Daten durch analoge Technik geschützt

Wir empfehlen, die Daten in einem verschlossenen, versiegelten Couvert, geschützt und gesichert, gemeinsam mit weiteren sensiblen Dokumenten wie Vorsorgeauftrag, Testament etc. aufzubewahren (z.B. treuhänderische, physische Dokumentenaufbewahrung, die über entsprechende Sicherheitsvorkehrungen verfügt). Wir, wie auch immer mehr IT-Experten, raten von der digitalen Speicherung der Zugangsdaten, Passwörter etc. via Internet / Cloud dringend ab und gehen zur traditionellen, analogen Speicherung / Aufzeichnung über.

Wichtig ist eine umfassende Gesamtberatung

Mit einer umfassenden Gesamtberatung werden alle Elemente der aufgeführten Möglichkeiten besprochen und individuell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt. Die Beratenden des «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung sind Ihnen bei Fragen gerne behilflich und unterstützen Sie umfassend und kompetent bei der Umsetzung.

## Notfallkarte docu-sos

### neu mit QR-Code für die jederzeitige Ansicht

- Bei einem Notfall (Unfall, medizinisches Problem) ist es wichtig, dass der Nothelfer / Notarzt nach der ersten Hilfe / Lebensrettung rasch alarmieren kann.
- Die Notfall Nummern 117, 118 oder 144 sind allen geläufig und bekannt. Wie verhält sich das jedoch mit sogenannten persönlich Notfallnummern Ihrer Nächsten / Vertrauenspersonen, Ihrer medizinischen Vertrauensperson und Ihrer treuhänderischen Vertrauensperson / Aufbewahrungsstelle Ihrer Originaldokumente?

**Notfallkarte** **docu-sos**  
dokumente in sicherheit

**Hans M. Muster**  
Geburtsdatum: 1. Januar 1911  
Adresse: Mustergasse 1  
CH-9999 Musterdorf

Für den medizinischen Notfall ist eine Patientenverfügung vorhanden.  
Rückfragen an meine Vertrauenspersonen siehe Rückseite.



**Persönliche Vertrauenspersonen:** **Prüfziffer**

Frieda Muster, +41 99 999 99 99	1104
Sohn Muster, +41 99 999 99 99	
Tochter Muster, +41 99 999 99 99	

**Medizinische Vertrauensperson:**  
Hausarzt Dr. med. Hans Helfer  
+41 99 999 99 99

**Treuhänderische Vertrauensperson / Aufbewahrungsstelle Originaldokumente:**  
docu-secura gmbh, CH-Pfäffikon ZH, +41 44 929 60 07

## Ihre Personen des Vertrauens

Beat Bachmann

Stefan Salzgeber

Peter Wanner

